

**Rundschreiben III C / 2021
über die Pflanzung und Pflege von Straßengrün**

vom 27. Oktober 2021

SenUVK, III C 2-1

Telefon: 9025 - 1664, intern 925-1664

Dieses Rundschreiben aktualisiert das Rundschreiben I Nr. 1 / 2014 über die Pflanzung sowie über die Pflege und Unterhaltung von Straßengrün vom 11. April 2014.

Mit diesem Rundschreiben werden generelle Empfehlungen für die Pflanzung sowie für die Pflege von Straßengrün – insbesondere Straßenbäume – in Berlin gegeben, die dem aktuellen Stand der Technik entsprechen.

Das Rundschreiben wendet sich an die Berliner Bezirksämter, insbesondere an die für die Pflege des Grüns auf öffentlichem Straßenland zuständige Fachverwaltung.

INHALTSVERZEICHNIS

1. - Anwendungsbereich
2. - Planung
3. - Abstände bei Baumpflanzungen
4. - Pflanzung
5. - Pflege
6. - Straßenbauvorhaben
7. - Bauliche Maßnahmen Dritter im Straßenraum
8. - Wertermittlung bei Schadenersatz
9. - Verkehrssicherheit

1. Anwendungsbereich

- 1.1 In Straßen, für die das Land Berlin Träger der Straßenbaulast ist, ist das Straßengrün nach diesem Rundschreiben anzulegen und zu pflegen.
- 1.2 Das Straßengrün besteht aus
 - den gärtnerisch angelegten Grünflächen auf gewidmetem Straßenland gemäß § 2 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe b Berliner Straßengesetz (BerlStrG) und
 - den Bäumen als Bepflanzung gemäß § 2 Absatz 2 Nummer 3 Berliner Straßengesetz (BerlStrG).

2. Planung

- 2.1 Auf Grund der Bedeutung des Straßengrüns für das Stadtbild, seiner ökologischen und klimatischen Wirkungen und seiner verkehrsleitenden Funktion ist in öffentlichen Straßen - unter der Voraussetzung, dass die entsprechenden Standortbedingungen gegeben sind oder geschaffen werden können - Straßengrün fachlich anzulegen und zu pflegen.
- 2.2 Die gestalterischen Ziele für das Straßengrün sind unter Berücksichtigung des Stadtraumes und der Ansprüche des Verkehrs durch die zuständigen Fachverwaltungen zu erarbeiten.
- 2.3 Bei der Planung der Bepflanzung sind die Standortansprüche des Straßengrüns wie die unter- und oberirdischen Raumbedürfnisse, insbesondere der Straßenbäume, zu berücksichtigen.
- 2.4 In die Planung von Straßenbaumneupflanzungen sind Behörden und Betreiber von Ver- und Entsorgungsanlagen, deren Anlagen oder Belange berührt werden, einzubeziehen.
- 2.5 Die Daten sämtlicher Bäume auf öffentlichem Straßenland, für die das für das Straßengrün zuständige bezirkliche Fachamt zuständig ist, sind in das Grünflächeninformationssystem (GRIS) einzutragen und aktuell zu halten.

3. Abstände bei Baumpflanzungen

- 3.1 Sollen Bäume im Straßenraum gepflanzt werden, ist dafür möglichst eine mindestens 1,5 m breite, leitungsfreie Trasse und ein anschließender durchwurzelbarer Bereich vorzusehen.
- 3.2 Mittelstreifen, die mit Bäumen bepflanzt werden, müssen für eine einreihige Pflanzung mindestens 3 m (netto, ohne Betonstütze) breit sein.
Zum Schutz vor Tausalz sind geeignete Schutzmaßnahmen, wie beispielsweise die Anlage des Mittelstreifens als Hochbord, vorzunehmen.
- 3.3 Vom Fahrbahn- bzw. Fahrgassenrand zur Stammaußenkante des (zukünftig) ausgewachsenen Baumes ist ein Abstand von mindestens 0,5 m einzuhalten.
- 3.4 Der Abstand von der Stammaußenkante des ausgewachsenen Baumes zum Radweg soll mindestens 0,25 m betragen.
- 3.5 Beim Einbau von Baumschutzbügeln, Dreiböcken oder Ähnlichem muss der Schutzabstand zur Fahrbahn mindestens 0,50 m betragen. Zu Radwegen ist ein Sicherheitsabstand von 0,25 m einzuhalten.
- 3.6 Zwischen mehrgeschossigen Bauten und der Stammaußenkante des ausgewachsenen Baumes soll der Abstand mindestens 3 m betragen.
- 3.7 Bei der Pflanzung ist der Abstand der Bäume zueinander unter Berücksichtigung ihres unterirdischen und oberirdischen Raumbedarfes zu wählen.
- 3.8 Auf ausreichenden Abstand zu Regenabläufen ist zu achten.

4. Pflanzung

- 4.1 Zuständig für die Pflanzung der Bäume auf öffentlichem Straßenland ist grundsätzlich das für das Straßengrün zuständige bezirkliche Fachamt.

- 4.2 Die Auswahl der bepflanzbaren Baumstandorte erfolgt auf Grundlage der Daten des Grünflächeninformationssystems Berlin (GRIS). Die bepflanzbaren Baumstandorte sind im GRIS Berlin mit mindestens folgenden Angaben zu erfassen:
- die Größe der Baumscheibe und die Art der Einfassung,
 - die vorhandenen Leitungen im Wurzel- und/oder Kronenbereich,
 - die Abstände zu der Straße und zu den Leitungen,
 - der erforderliche Austausch oder die Beibehaltung des Substrats,
 - die Standortbeschreibung (z.B. Hochbeet, Mittelstreifen, Rabatte, Verkehrsinsel) sowie
 - die Art der erforderlichen Schutzeinrichtungen (Baumbock, Poller, Baumbügel).
- 4.3 Die Auswahl der Pflanzen hat deren Eignung für den betreffenden Standort, ihren erforderlichen oberirdischen und unterirdischen Raumbedarf, den für ihre Pflege erforderlichen Aufwand sowie das angestrebte Gestaltungsziel zu berücksichtigen. Es sind ausschließlich standortgerechte Gehölze zu verwenden. Grundlage ist die Straßenbaumliste der Deutschen Gartenamtsleiterkonferenz bzw. die darauf aufbauende „Berliner Straßenbaumliste“.
- 4.4 Die Durchführung der Pflanzung hat auf Grundlage der ‚Berliner Standards für die Pflanzung und die anschließende Pflege von Straßenbäumen‘ des Fachausschusses Stadtbäume der Berliner Gartenamtsleiterkonferenz (GALK) in der jeweils geltenden Fassung zu erfolgen.
- 4.5 Baumscheiben sind mindestens 4 m² groß, in möglichst quadratischer Form unbefestigt zu lassen und mindestens 1 m bis 1,5 m tief anzulegen. Gegebenenfalls ist der durchwurzelbare Raum durch geeignete bau- und vegetationstechnische Maßnahmen, die die Belüftung, Bewässerung und Durchwurzelung fördern, zu vergrößern.
- 4.6 Vor einer Pflanzung an Standorten mit ungünstigen Bodenverhältnissen, sind geeignete und ausreichende Bodensanierungsmaßnahmen durchzuführen. Die Pflanzung darf erst durchgeführt werden, wenn der Boden ausreichend und nachhaltig verbessert wurde
- 4.7 Sofern die Gefahr besteht, dass die Baumscheibe häufig betreten oder befahren wird, ist diese in Abstimmung mit der Straßenbaubehörde durch geeignete, baumverträgliche und verkehrssichere Einbauten zu schützen.

Ferner sind Bäume an besonders betroffenen Standorten durch geeignete Einrichtungen gegen Hundeurin zu schützen.

- 4.8 Der Bau und die Unterhaltung der Baumscheibeneinfassungen liegen in der Zuständigkeit der bezirklichen Straßenbaubehörde.

5. Pflege

- 5.1 Zuständig für die Pflege der Bäume auf öffentlichem Straßenland, einschließlich der Baumscheiben, ist grundsätzlich das für das Straßengrün zuständige bezirkliche Fachamt.

Im Falle der Vergabe der Baumpflanzung geht die Zuständigkeit für die Pflege der Bäume auf öffentlichem Straßenland mit Beendigung der Entwicklungspflege von der beauftragten Firma auf das für das Straßengrün zuständige bezirkliche Fachamt über.

Die Gewährleistung der Verkehrssicherheit der Bäume geht bereits mit Beendigung der Fertigstellungspflege von der beauftragten Firma auf das für das Straßengrün zuständige bezirkliche Fachamt über.

Die Zuständigkeit für das sonstige Straßengrün geht mit Beendigung der Fertigstellungspflege von der beauftragten Firma auf das für das Straßengrün zuständige bezirkliche Fachamt über.

- 5.2 Die Fertigstellungspflege endet im Falle der Vergabe der Baumpflanzung mit der Abnahme der Leistungen durch das für die Pflege des Straßengrüns zuständige Fachamt. Die Abnahme hat zu erfolgen, wenn Sicherheit über den Anwuchserfolg besteht.

Abweichend von der DIN 18916 empfiehlt es sich, die Abnahme der Fertigstellungspflege bei Frühjahrspflanzungen bis zum 31. Oktober des gleichen Jahres, bei Herbstpflanzungen bis zum 31. Oktober des Folgejahres durchzuführen.

- 5.3 Bei Straßenbäumen ist eine anschließende mehrjährige Entwicklungspflege bedarfsabhängig bis zum Erreichen eines funktionsfähigen Zustandes des Baumes durchzuführen. Die Entwicklungspflege bei Bäumen hat mindestens über einen Zeitraum von 3 Jahren zu erfolgen. Die Entwicklungspflege endet im Falle der Vergabe der Baumpflanzung mit der Abnahme der Pflegeleistungen durch das für die Pflege des Straßengrüns zuständige Fachamt.

- 5.4 Die Angaben zur Gewährleistung sind in das Grünflächeninformationssystem Berlin (GRIS) einzutragen.
- 5.5 Die Maßnahmen zur Pflege des Straßengrüns sind von geeignetem und entsprechend ausgebildetem Personal nach dem jeweiligen Stand der Technik durchzuführen.
- 5.6 Die Pflege von Jungbäumen hat auf Grundlage der ‚Berliner Standards für die Pflanzung und die anschließende Pflege von Straßenbäumen‘ des Fachausschusses Stadtbäume der Berliner Gartenamtsleiterkonferenz (GALK) zu erfolgen.
- 5.7 Die erforderlichen Pflegemaßnahmen sind - unterteilt nach Maßnahmen zur Verkehrssicherheit (Produkt 80987) und Maßnahmen zur Bestandserhaltung und Entwicklung (Produkt 80988) in das Grünflächeninformationssystem Berlin (GRIS) einzutragen, ebenso wie die Baumkontrollen (Produkt 80986).

6. Straßenbauvorhaben

Die Kosten für die Neuanlage bzw. Veränderungen von Straßengrün im Rahmen von Straßenbauvorhaben sind als Kosten des Bauvorhabens mit Planungsbeginn in die Planungsunterlagen einzustellen. Dazu gehören neben den Kosten für die Pflanzung selbst auch die Kosten für

- die Bodensanierungsmaßnahmen,
- die Herstellung der Baumscheiben, einschließlich ihrer Einfassung und Abdeckung,
- die Schutzvorrichtungen für Krone, Stamm und Wurzel,
- die Maßnahmen zur Förderung der Wurzelentwicklung,
- die notwendige Anlage von Wasserleitungen und Zapfstellen,
- die vegetationstechnischen Einrichtungen,
- die Schutzvorrichtungen für die Leitungen,
- die ökologische Umweltbaubegleitung (UBB) gemäß Nr. 7.5,
- die Fertigstellungspflege,
- die mehrjährige Entwicklungspflege für Bäume und
- die durch das Bauvorhaben erforderlichen Pflegemaßnahmen an dem bereits vorhandenen Baumbestand.

7. Bauliche Maßnahmen im Straßenraum

7.1 Bei der Durchführung von baulichen Maßnahmen und Nutzungsveränderungen ist das Straßengrün grundsätzlich zu erhalten und zu schützen. Sofern derartige Maßnahmen das Straßengrün beeinträchtigen können, ist das für das Straßengrün zuständige bezirkliche Fachamt rechtzeitig in das Erlaubnisverfahren einzubeziehen.

7.2 Bei baulichen Maßnahmen im Straßenland sind zum Schutz des Straßengrüns Auflagen zu formulieren, die zum Bestandteil der Erlaubnis zu machen sind. Bei der Formulierung der Auflagen sind folgende Gesetze, Verordnungen, Richtlinien und Empfehlungen in der jeweils neuesten Fassung zu beachten:

- Berliner Straßengesetz (BerlStrG)
- Ausführungsvorschriften zu § 12 des Berliner Straßengesetzes - Sondernutzung öffentlicher Straßen für Zwecke der öffentlichen Versorgung - ,
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG,
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege von Berlin (Berliner Naturschutzgesetz - NatSchGBln),
- Verordnung zum Schutze des Baumbestandes in Berlin (Baumschutzverordnung, BaumSchVO),
- Verordnung zum Schutz von Naturdenkmälern in Berlin,
- Merkblatt „Schutz von Bäumen auf Baustellen“, Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz, Berlin,
- Faltblatt „Schutz von Bäumen bei Bauarbeiten im Straßenland“, Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz, Berlin,
- DIN 18 920, Vegetationstechnik im Landschaftsbau, Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen,
- Richtlinien für die Anlage von Straßen (RAS) Teil: Landschaftspflege (RAS-LP) Abschnitt 4: Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen (RAS-LP 4), Hrsg.: Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (FGSV),
- Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Aufgrabungen in Verkehrsflächen (ZTV A-StB 12), Hrsg.: Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (FGSV),

- Merkblatt Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle, Hrsg.:
Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (FGSV),
- Merkblatt für die Erhaltung von Verkehrsflächen mit Baumbestand, Hrsg.:
Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (FGSV).

7.3 Sofern erforderlich, sollen zum Schutz des Straßengrüns im Einzelnen folgende Auflagen erteilt werden:

- Vor Beginn der Baumaßnahme ist die Lage und Ausdehnung des Wurzelbereiches aller eventuell betroffenen Bäume so genau wie möglich festzustellen.
- Im direkten Wurzelbereich von Baumstandorten dürfen grundsätzlich keine Baumaßnahmen durchgeführt werden. Sind Leitungen im Wurzelbereich erforderlich, sind diese in einem Abstand von mindestens 2,5 m zum Baum (Stammaußenkante) wurzelschonend zu verlegen. Kann dieser Abstand nicht eingehalten werden, ist das für das Straßengrün zuständige bezirkliche Fachamt rechtzeitig zu informieren. Ist eine andere Trassenführung nicht möglich oder aus übergeordneten Gründen nicht realisierbar, ist von dem Bauträger/der Bauträgerin der Einbau von Einrichtungen zum Schutz der Bäume zu fordern. Die Kosten für zusätzliche Schutzeinrichtungen hat der Bauträger/die Bauträgerin zu tragen.
- Zum Schutz des Wurzelbereiches von Bäumen ist bei Grabungen jeweils das Verfahren zu bevorzugen, welches im Einzelfall am schonendsten ist.
- Vermeidbare Bodenverdichtungen, Aufschüttungen, Abgrabungen, Einträge von schädlichen Stoffen und Verletzungen der ober- und unterirdischen Teile des Straßengrüns sind zu unterlassen.
- Ist die Beseitigung von Straßengrün im Rahmen von notwendigen Bauarbeiten unvermeidbar, sind Ersatzpflanzungen zu Lasten des Verursachenden vorzunehmen. Die Wertermittlung erfolgt gemäß Nr. 8.
- Der Bauträger hat spätestens zwei Wochen vor Baubeginn die Fachämter, deren Fachvermögen betroffen ist, zu einem Ortstermin einzuladen. Dabei wird u.a. der Ablauf der Baumaßnahme im Hinblick auf das Straßengrün direkt vor Ort abgestimmt und protokolliert. Das beinhaltet
 - den Zustand des Straßengrüns,
 - die besonderen Auflagen zum Schutz des Straßengrüns,
 - die besonderen Auflagen zur Wiederherstellung des Straßengrüns und
 - die Verpflichtung hierfür.

- 7.4 Sind aufgrund der räumlichen Situation vor Ort die unter Absatz Nr. 7.2 genannten Bestimmungen, sonstige anerkannte Regeln der Technik sowie die unter Nr. 7.3 formulierten Auflagen nicht anwendbar, hat sich der/die (Sonder-) Nutzende des Straßenlandes rechtzeitig an die bezirkliche Straßenbaubehörde und das für das Straßengrün zuständige bezirkliche Fachamt zu wenden. Die Straßenbaubehörde kann dann nach Absprache mit dem für das Straßengrün zuständigen Fachamt im Einzelfall von den anerkannten Regeln der Technik abweichende Ausnahmen erteilen.
- 7.5 Bei Baumaßnahmen größeren Umfangs ist die Einhaltung der Auflagen zum Schutz des Straßengrüns durch eine Bau begleitende Aufsicht / ökologische Umweltbaubegleitung (UBB) durch einen/eine unabhängige/n und qualifizierte/n Sachverständige/n nachzuweisen. Die ökologische Umweltbaubegleitung legt die einzelnen, im Hinblick auf das Straßengrün erforderlichen, Maßnahmen fest, kontrolliert die Arbeiten, erfasst während und nach Abschluss der Arbeiten den Umfang der Wurzelverluste sowie weiterer Schäden (Text/Liste und Fotodokumentation) und führt eine Bewertung, auch im Hinblick auf zukünftig zu erwartende Schäden, durch. Die ökologische Umweltbaubegleitung ist in den Auflagen zur Erlaubnis der Sondernutzung vorzusehen. Die Kosten für die Umweltbaubegleitung sind dem/der Antrag stellenden Bauherren/Bauherrin aufzuerlegen.
- 7.6 Die Einhaltung der Bestimmungen und der Auflagen zum Schutz des Straßengrüns ist zu prüfen. Verstöße sind gemäß den Auflagen zum Schutz der Straßenbäume bei Sondernutzungen von Straßenland durch Versorgungsunternehmen (Anlage 3 Nr. 9 der Ausführungsvorschriften zu § 12 des Berliner Straßengesetzes - Sondernutzung öffentlicher Straßen für Zwecke der öffentlichen Versorgung - zum Schutz der Straßenbäume bei Sondernutzungen von Straßenland) zu ahnden. Bei Nichtbeachtung der Auflagen und/oder der Anweisungen des für das Straßengrün zuständigen bezirklichen Fachamtes kann verlangt werden, die Baumaßnahme einzustellen (Baustopp).
- 7.7 Sofern die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung Anwendung findet, ist sie im Erlaubnisverfahren mit zu prüfen. Dabei ist das Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde herzustellen.

7.8 Die Sicherheitsleistung gemäß § 11 Absatz 4 Berliner Straßengesetz (BerlStrG) kann auch im Falle der Gefährdung des Straßengrüns durch eine Sondernutzung öffentlicher Straßen erhoben werden.

8. Wertermittlung bei Schadenersatz

8.1 Für die Wertermittlung von Straßengrün ist im Falle des zivilrechtlichen Schadenersatzanspruchs das Sachwertverfahren nach der Berechnungsmethode Koch in der jeweils neuesten Fassung zu Lasten des Bauherrn / der Bauherrin anzuwenden. Die Berechnung ist nachvollziehbar darzulegen.

8.2 Kommt die Verordnung zum Schutze des Baumbestandes in Berlin (Baumschutzverordnung - BaumSchVO) zur Anwendung, ist das Ergebnis der Berechnung des ökologischen Schadens gemäß § 6 der BaumSchVO der zivilrechtlichen Schadensberechnung nach der Methode Koch gegenüberzustellen. Die Berechnungen sind nachvollziehbar darzulegen. Bei Zahlung des nach der Methode Koch berechneten Betrages gilt auch der ökologische Schaden im Sinne der BaumSchVO als ausgeglichen. Von einer zusätzlichen öffentlich-rechtlichen Forderung nach der BaumSchVO ist dann als nicht angemessen bzw. nicht zumutbar abzusehen. In dem Bescheid nach § 5 BaumSchVO ist entsprechend darauf hinzuweisen.

8.3 Für die Berechnung des Schadens zum Sachwertverfahren nach der Methode Koch stehen die Funktionalitäten des Grünflächeninformationssystems Berlin (GRIS) zur Verfügung.

9. Verkehrssicherheit

9.1 Die Baumkontrolle hat gemäß den Verwaltungsvorschriften über die Kontrolle der Verkehrssicherheit von Bäumen in der jeweils geltenden Fassung zu erfolgen. Die Dokumentation der Baumkontrollen hat im Grünflächeninformationssystem Berlin (GRIS) zu erfolgen, vorzugsweise über mobile GRIS-Komponenten. Der Nachweis der Baumkontrollen erfolgt über das GRIS (Produkt 80986).

- 9.2 Gefährdungen, die von Straßenbäumen ausgehen können, sind in angemessener Zeit durch baumpflegerische Maßnahmen zu beseitigen. Nur wenn diese Maßnahmen nicht ausreichen, ist ein Fällgrund gegeben.
- 9.3 Straßenbäume sind durch Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen so früh wie möglich an das für den Straßenverkehr erforderliche Lichtraumprofil anzupassen. Ragen Teile von Bäumen in das Verkehrsraumprofil der Fahrbahn, so ist je nach Verkehrsbedeutung der Straße und unter Berücksichtigung biologischer, statischer und gestalterischer Gesichtspunkte zu prüfen, ob Teile des Baumes oder der gesamte Baum entfernt werden müssen. Andernfalls sind die Teile des Baumes, die in das Verkehrsraumprofil hineinragen, zu kennzeichnen oder durch Verkehrszeichen oder Verkehrseinrichtungen zu sichern. Die Maßnahmen sind mit der bezirklichen Straßenverkehrsbehörde abzustimmen, soweit diese nicht selbst tätig wird.
- 9.4 Die Sicht auf Verkehrszeichen, Verkehrseinrichtungen und andere Verkehrsteilnehmer sowie die Wirksamkeit der Straßenbeleuchtung darf durch das Straßengrün nicht maßgeblich eingeschränkt werden. Bereits bei der Auswahl von Gehölzen ist zu beachten, dass auch nach Erreichen ihrer endgültigen Größe die Sicht im Straßenverkehr gewährleistet sein muss. Bei einer Beeinträchtigung der Sicht ist zu prüfen, ob diese durch fachgerechten Schnitt des Straßengrüns beseitigt werden kann oder ob Verkehrszeichen und -einrichtungen versetzt werden können.